

Die Schweigepflicht des PP/KJP im Angestelltenverhältnis

Julia Rendschmidt

Zusammenfassung: Es ist bei vielen angestellten PP/KJP unbekannt, dass die Schweigepflicht in der Regel auch im Verhältnis zu anderen Mitarbeitern oder Organen der eigenen Klinik/Praxis gilt, wenn nicht eine ausdrückliche oder konkludente Schweigepflichtsentbindung vorliegt.

Problematisch wird die Einhaltung der Schweigepflicht immer dann, wenn sie mit Rechten Dritter oder anderen Pflichten kollidiert. Im Angestelltenverhältnis sind insbesondere arbeitgeberseitige Weisungsrechte sowie die Aufsichts- und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers betroffen. So ist fraglich, wie sich ein Psychotherapeut als Arbeitnehmer zu verhalten hat, der ungeachtet seiner unselbstständigen Tätigkeit selbstverständlich auch der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB bzw. gemäß der entsprechenden Norm in der Berufsordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des jeweiligen Landes unterliegt, und dessen Arbeitgeber Auskunft über Patienten und Behandlungsdetails verlangt.

Zunächst ist das Interesse des Arbeitgebers nachvollziehbar, über die Behandlungen in seinem Haus und deren Einzelheiten Kenntnis zu erlangen, zumal er nicht nur Weisungsrechte gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern hat, sondern auch Schutzpflichten, z.B. wenn ein Patient zur Gewalttätigkeit neigt und ggf. andere Angestellte oder Patientengefährdet sein könnten.

Im Bereich der Ärzteschaft gingen die Empfehlungen des 85. Deutschen Ärztetages bereits in den 80er Jahren dahin, dass auch im Dienstbetrieb der angestellten und beamteten Ärzte ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn gegenüber die ärztliche Schweigepflicht zu wahren ist. Dies dürfte auf den Berufsstand der Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übertragbar sein.

Einige Arbeitgeber regeln von sich aus durch Satzungen oder Dienstanweisungen, dass der PP/KJP als Arbeitnehmer das Recht hat, auch gegenüber seinem Arbeitgeber Verschwiegenheit zu bewahren (so z.B. in den „Fachlichen Standards von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen der ev. Kirche im Rheinland“ in Nr. 8.2: Hier ist die Verschwiegenheit ausdrücklich geregelt gegenüber Kollegen, den Dienstvorgesetzten und dem Träger). In diesen Fällen können sich die angestellten PP/KJP direkt auf diese Rechtsquellen berufen. Häufig existieren jedoch derartige Vereinbarungen nicht. In diesen Fällen ist zwischen der Schweigepflicht und dem arbeitgeberseitigen Weisungsrecht eine Konkordanz herzustellen.

Zunächst muss davon ausgegangen werden, dass die Schweigepflicht keine Ausnahme durch eine innerdienstliche Weisungsgebundenheit erfährt, denn § 203 StGB schützt die Intimsphäre, die der Patient gegenüber seinem Therapeuten offen legt, und zwar unabhängig davon, in welchem Rechtsverhältnis dieser Therapeut zu Dritten steht. Dies gilt auch gegenüber anderen Angehörigen von Heilberufen, die ihrerseits zum Stillschweigen verpflichtet sind; ein Umstand, der häufig übersehen wird.

Sofern sich der Patient jedoch nicht wie im klassischen niedergelassenen Bereich einem einzelnen Therapeuten gegenüber sieht, sondern im Rahmen eines Klinikaufenthaltes oder bei einer Beratung in einer Beratungsstelle einer ganzen Organisationsstruktur, ist fraglich, wer intern

Berliner FortbildungsAkademie
für Psychotherapie

**Fachkundenachweis VT für
approbierte PsychotherapeutInnen**

Ziel:

- Eintragung ins Arztregister
- Zugang zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung ('Kassenzulassung'), 'Integrierten' Versorgung, Direktverträgen

Format:

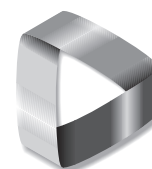
- 2-jähriges Theoriecurriculum im Umfang von 400 Stunden
- 120 Stunden Selbsterfahrung
- 600 Behandlungsstunden VT
- 150 Stunden Supervision

Mit dem Nachweis der Approbation entfällt das 'psychiatrische Jahr'.

Start: Januar 2008

Telefon: 030 / 797 03 982
email: b-f-a@t-online.de
www. b-f-a.de

Die **Berliner FortbildungsAkademie** ist eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Psychotherapie



**Systemtherapie für
Verhaltenstherapeuten –
3 x 3 Tage**

Seminar 1: Der systemische Ansatz
Seminar 2: Systemische Interventionen
Seminar 3: Der systemische Ansatz im VT-Alltag

*Fortbildungspunkte:
Anerkannt durch LPK BW
Bei späterer Systemtherapieausbildung anrechenbar*

Leitung: Dr. Hans Lieb, Dr. Hagen Böser
Kosten: € 972,- (zuzüglich Unterkunft und Verpflegung)
Ort: Speyer
Termine: 29. - 31.10.07, 23. - 25.01.08 und 24. - 26.04.08

**Institut für Familientherapie Weinheim –
Ausbildung und Entwicklung e.V.**

Freiburger Straße 46 · 69469 Weinheim
Tel: 0 62 01 / 6 59 52 · Fax: 0 62 01 / 18 33 78
info@if-weinheim.de
www.if-weinheim.de

gegenüber wem die Schweigepflicht zu wahren hat. Sofern keine ausdrückliche Schweigepflichtsentbindungserklärung vorliegt, ist zu ermitteln, inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass der Patient konkludent die Personen, die an seiner Behandlung beteiligt sind, von ihrer Schweigepflicht untereinander entbunden hat und dass er mit der Weitergabe seiner Daten zu administrativen Zwecken einverstanden ist.

Der Patient erklärt sich durch die Inanspruchnahme einer Behandlung mit denjenigen Vorgängen einverstanden, die typischerweise mit der Behandlung verbunden sind, d.h. also für das Krankenhaus ganz selbstverständlich, dass der behandelnde Arzt die zuständigen Krankenschwestern und -pfleger in Kenntnis setzt und sich mit anderen Ärzten berät (m.E. nach jedoch problematisch, soweit fachübergreifender konsiliarischer Rat eingeholt wird). Der Patient muss regelmäßig mit der Einbindung des vollständigen Personalspektrums in die Behandlung rechnen, ja er wünscht dies, da er die bestmögliche Behandlung erwartet. In Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte wird man in der Regel davon ausgehen können, dass bei der Behandlung durch ein Krankenhaus- oder Praxisteam ein stillschweigendes Einverständnis des Patienten besteht, der sich in eine entsprechende Behandlung begibt, dass die einzelnen Personen, die üblicherweise in die Behandlung eingebunden sind, untereinander Informationen austauschen dürfen.

Teilweise wird angenommen, dass sich das Einverständnis des Patienten mit der Weitergabe seiner Daten auch auf die Krankenhausverwaltung und Krankenhausaufsicht erstreckt, die über die eigentliche Behandlung des Patienten hinaus die Behandlung finanziell abwickelt und beaufsichtigt (vgl. Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts, 3. Auflage 2002, § 75 Rn. 1,9). Hier ist jedoch Vorsicht geboten. Die Schweigepflicht schützt zunächst und in erster Linie die Individualinteressen des Patienten, verfassungsrechtlich begründet in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht). Ein unterstelltes, darüber hinausgehendes und überindividuelles Interesse an einer funk-

tionierenden Gesundheitsfürsorge kommt dahinter erst an zweiter Stelle (Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts, § 70 Rn. 17). Es ist daher zunächst kein Grund ersichtlich, warum das Interesse eines jeden Patienten dahin gehen sollte, dass die Krankenhausverwaltung oder der Krankenhausträger oder der Träger der Beratungsstelle Kenntnis von sämtlichen Patientendaten erhalten darf. Eine derart weitgehende konkludente Einwilligung des Patienten kann in der Regel nicht angenommen werden. Allenfalls kann argumentiert werden, dass sich das Interesse des Patienten an der Weitergabe seiner Daten auf die Fakten erstreckt, die für die administrative Abwicklung und Abrechnung unerlässlich sind (str., a.A. OLG Lüneburg, Urteil vom 29.07.1975 in NJW 1975, 2263), keinesfalls jedoch auf alle Einheiten der Krankengeschichte und des Behandlungsvorganges.

Im Ergebnis schränkt die dienstliche Weisungsgebundenheit die Schweigepflicht des betreuenden PP/KJP nicht ein. Insbesondere sind der Arbeitgeber oder die vorgesetzte Dienstbehörde keine befugten Mitwisser iSd. § 203 Abs. 3 StGB, da sie in der Regel keine Gehilfen des behandelnden Therapeuten sind (vgl. a. Kühne NJW 1977, 1478, 1482). Eine umfassende mutmaßliche Einwilligung des Patienten zur Weitergabe seiner Daten innerhalb der Praxis, der Beratungsstelle bzw. Klinik Einrichtung nebst Rechtsträger und Aufsichtsbehörde kann nicht generell unterstellt werden. Ob die/der angestellte Psychotherapeutin/der angestellte Psychotherapeut gegenüber seinen Kollegen, dem Vorgesetzten oder seiner Dienstaufsicht Daten des Patienten weitergeben darf oder gar muss, bleibt daher einer Abwägung im Einzelfall vorbehalten. Als Alternative bleibt lediglich, sich von den Patienten/Patientinnen von der Schweigepflicht gegenüber bestimmten Personen, die in die Behandlung bzw. in administrative Aufgaben eingebunden sind, entbinden zu lassen.

Auch im Angestelltenbereich sind jedoch Ausnahmen möglich, in denen die Schweigepflicht gebrochen werden muss oder kann, wobei dies sinngemäß auch auf niedergelassene PP/KJP zutrifft:

1. Bei Trägern von Einrichtungen und Diensten in der Jugendhilfe kann insbesondere § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII von Bedeutung sein. Hiernach haben auch die Angestellten in diesen Einrichtungen einzugreifen, wenn ihnen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Dies setzt natürlich voraus, dass die entsprechenden Mitarbeiter Tatsachen im Zusammenhang mit der Betreuung von Familien auch an ihre Vorgesetzten, ggf. an die Ordnungsbehörden, weitergeben dürfen.

2. Eine Vorschrift bzw. deren zugrunde liegender gesetzgeberischer Gedanke, die jeder PP/KJP kennen sollte, ist § 34 StGB, der sog. rechtfertigende Notstand. Durch diese Vorschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schweigepflicht für jegliche therapeutische Intervention unabdingbar ist. Allerdings gibt es im Einzelfall Rechtsgüter, deren Schutz noch wichtiger ist, so dass ein durch die Schweigepflicht gebundener Arzt oder Psychotherapeut im Ausnahmefall straflos gegen die Schweigepflicht verstoßen kann. Der Verstoß ist dann im strafrechtlichen Sinne gerechtfertigt und führt somit zu keiner Strafbarkeit, wenn eine gegenwärtige Gefahr für ein wesentlich überwiegendes Rechtsgut besteht und diese sogenannte Notstandslage nicht anders als durch die Verletzung der Schweigepflicht abgewendet werden kann. Typische Fallgruppen hierbei sind der Patient, der die Praxis mit der glaubhaften Ankündigung seines Suizides verlässt, die Benachrichtigung der Polizei bei akuter Kindesmisshandlung oder wenn ein alkoholisierter Patient sein Auto benutzen will. § 34 StGB gibt dem Therapeuten die Möglichkeit, nicht jedoch die Pflicht, gegen die Schweigepflicht zu verstoßen. Dies gilt freilich nur, soweit nicht weitere Umstände hinzutreten (z.B. in Form einer sog. Pflichtenkollision) und soweit er nicht aufgrund anderer gesetzlicher Meldepflichten zum Handeln verpflichtet ist. Da ein Verstoß gegen die Schweigepflicht unter Berufung auf § 34 StGB nur möglich ist, wenn alle anderen Möglichkeiten der Gefahrenabwehr ausgeschöpft sind – § 34 StGB spricht von einer „nicht anders abwendbaren Gefahr“ – ist zunächst die Ausschöpfung aller therapeutischen Möglichkeiten zu fordern

und wird ggf. die Inanspruchnahme von Supervision angezeigt sein, soweit dies die zeitlich noch möglich ist. Im Zweifel sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden.

3. Einige der gesetzlichen Meldepflichten sind nicht nur für Niedergelassene, sondern durchaus auch für PP/KJP im Angestelltenverhältnis von Bedeutung. Am wichtigsten dürften hierbei die §§ 138, 139 StGB für den psychotherapeutischen Alltag sein, deren Systematik jedoch nicht leicht verständlich ist. Jedem PP/KJP sollte zumindest bewusst sein, dass er bei den in § 139 Abs. 3 StGB genannten Katalogstraftaten, vor allem aber bei Mord, Tot-

schlag, erpresserischem Menschenraub, einer Geiselnahme und bei einem Angriff durch eine terroristische Vereinigung (§ 139 Abs. 3 StGB) eine Anzeigepflicht hat, um entsprechend schwere Straftaten zu verhindern. Kündigt also ein Patient glaubhaft an, dass er einen Menschen töten, entführen oder aber als Geisel nehmen wird, ist die Grenze der Schweigepflicht erreicht. Der PP/KJP muss handeln, falls er sich nicht selbst strafbar machen will, und zwar entweder durch eine Anzeige oder indem er selbst die Tat verhindert (§ 139 Abs. 4 S. 1 StGB). Auch hier ist es in Zweifelsfällen ratsam, einen Anwalt zu konsultieren.

Weitere rechtliche Themen wie z.B. Psychotherapie im Maßregelvollzug, die Schweigepflicht im KJP-Bereich, Details zum Suizid und Selbstverletzungen, Schweigepflicht und Weisungsrecht für PiAs im Psychatriejahr können im Rahmen dieses Artikels nicht behandelt werden. Hierzu folgen jedoch weitere Beiträge.

RA Julia Rendschmidt

Zoppoter Str. 3
14199 Berlin
julia.rendschmidt@web.de

Bayerische Gesellschaft für Verhaltenstherapie,
Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.
Nettelbeckstr. 14, 90491 Nürnberg
www.ivs-nuernberg.de

**I
V
S**

**Institut für Verhaltenstherapie
Verhaltensmedizin und
Sexuologie**
- staatlich anerkannt -

zertifiziert n. ISO 9001:2000

Nachqualifikation Verhaltenstherapie: z. KV-Abrechnung; 106 Std. in 6 Blöcken v. 11.04. - 14.12.08

Sexualtherapie / Sexualmedizin: 100 Std. Theorie – 6 Blöcke in der Zeit vom 26.04. – 07.12.08

Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen: Ergänzungsqualifikation für die fachl. Befähigung z. Abrechn. v. VT bei Kind. u. Jgdl., 212 Std. in 12 Blöcken v. 23.11.07 - 06.07.08 **Fortbildungspunkte f. alle Veranstaltungen**

Promotionsstudium in Kooperation mit UMIT – Univ. f. Gesundheitswissenschaften, med. Informatik u. Technik, Lehrstuhl Verhaltensmedizin, in Hall / Österreich, - weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

INFOS: Psychotherapeutische Ambulanz d. IVS, Nürnberger Str. 22, 90762 Fürth, Tel: 0911-7872727, Fax: -7872729

Leitungsgremium des IVS:

Dr. phil. Wolfram Dormann	•	Dr. med. Johannes Kemper
PD Dr. med. Thomas Möslers	•	Dipl.-Psych. Dr. phil. Andreas Rose